

Maschinenring Dithmarschen e.V.
SATZUNG

I. Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

§ 1

- 1) Der Verein führt den Namen „Maschinenring Dithmarschen e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Heide.
Er soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.

§ 2

- 1) Aufgabe des Vereins ist es eine gegenseitige organisierte betriebliche Hilfe zwischen seinen Mitgliedern einzurichten.
- 2) Die betriebliche Hilfe kann geleistet werden durch:
 1. Vermittlung des Einsatzes landwirtschaftlicher Maschinen von Mitglied zu Mitglied,
 2. organisiert landtechnische, betriebliche und arbeitswirtschaftliche Unterstützung der Mitglieder,
 3. Unterstützung bei der Gestellung von Betriebshelfern
 4. Verbreitung des Kooperationsgedanken durch Tagungen, Lehrgänge, Lehrfahrten, Vorträge, Rundschreiben, Newsletter.
- 3) Der Verein organisiert auch Erfahrungsaustausche und Bildungsveranstaltungen für seine Mitglieder.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4

- 1) Der Verein ist eine landwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtung. Er verfolgt keinerlei Gewinnabsichten, eigenwirtschaftliche oder Erwerbszwecke. Er darf sich aber zur Förderung des Vereinszwecks an Unternehmungen beteiligen oder hierzu selbst gründen. Unternehmensverwaltungen oder Beteiligungen an Unternehmen, die bei der BaFin anzeigepflichtig sind, sind ausgeschlossen.
- 2) Die Mitglieder erhalten weder Ausschüttungen noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Maschinenringes.

II. Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5

- 1) Mitglieder können Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, andere Landmaschinenbesitzer sowie sonstige natürliche oder juristische Personen werden, die für die Landwirtschaft tätig sind, insbesondere Lohnunternehmer. Mitglieder können auch Personen werden, die sich für den Vereinszweck einsetzen (fördernde Mitglieder).
- 2) Über einen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- 3) Der Beitrittsantrag ist schriftlich zu stellen.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6

- 1) Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens zum Schluss des zweiten vollen Geschäftsjahres nach Eintritt in den Maschinenring unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten in schriftlicher Form auf dem Postweg gekündigt werden.
- 2) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur zulässig, wenn es seine, ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

§ 7

Jedes Mitglied hat im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren und Vertretbaren Anspruch darauf, dass der Maschinenring ihm den Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen vermittelt und ihn bei der Gestellung von Betriebshelfern unterstützt. Außerdem hat jedes Mitglied das Recht, sich an den Veranstaltungen des Maschinenringes zu beteiligen.

2. Pflichten

§ 8

- 1) Die Mitglieder sind gehalten, die ihnen nach der Satzung obliegenden Pflichten zu erfüllen, den Interessen des Maschinenringes zu dienen und seine Beschlüsse zu beachten.
- 2) Sie sind gehalten, ihre freie Maschinenkapazität zur Vermittlung der betrieblichen Hilfe für Vereinsmitglieder über den Maschinenring bereit zu stellen und eigenen

zusätzlichen Maschinenbedarf über die Vermittlung durch den Maschinenring zu decken.

Die Beauftragung von Lohnunternehmern ist in jedem Fall freigestellt.

- 3) Lohnunternehmern, die Mitglieder des Maschinenringes sind, ist die Vermittlung ihrer Maschinen freigestellt.
- 4) Die Mitglieder haben die betriebliche Hilfe nur nach den Richtlinien des Maschinenringes zu gewähren oder in Anspruch zu nehmen.
- 5) Jedes Mitglied hat für seinen Betrieb ein laufendes Konto bei einem Geldinstitut zu unterhalten, über das geleistete betriebliche Hilfe bargeldlos zu verrechnen ist.
- 6) Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

IV. Organe des Vereins

§ 9 Organe

des Vereins sind:

- A. Vorstand
- B. Aufsichtsrat
- C. Mitgliederversammlung

A. VORSTAND

§ 10 Personen des Vorstandes

Personen des Vorstandes können nur natürliche Personen sein. Es ist nicht erforderlich, dass diese Personen auch Mitglieder des Vereins sein müssen. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

§ 11 Leitung des Vereins

- 1) Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung auf der Grundlage der Gesetze, der Satzung und der Weisungen der hierzu befugten Organe des Vereins.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß den Vorschriften der Gesetze und der Satzung und der zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 12.

§ 12 Vertretung

- 1) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für den Verein zeichnen und Erklärungen abgeben. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung Alleinvertretungsvollmacht und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

- 2) Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura und sonstigen Vollmachten bleiben unberührt (rechtsgeschäftliche Vertretung). Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 13 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- 1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters eines Vereins anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- 2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:
 - a) die Geschäfte des Vereins entsprechend Zweck, Gegenstand und der Zielsetzung des Vereins ordnungsgemäß zu führen und sicherzustellen, dass die Mitglieder sachgemäß betreut werden.
 - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
 - c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen.
 - d) für ein ordnungsmäßiges, der Rechnungslegung sowie Planung und Leitung dienliches Rechnungswesen zu sorgen,
 - e) die Mitgliederliste sowie eine Beiakte zur Mitgliederliste zu führen, die alle Dokumente über rechtserhebliche Tatsachen der Begründung oder Beendigung der Mitgliedschaft enthält,
 - f) über die Zulassung zur Mitgliedschaft auf der Grundlage der Beitrittserklärung zu entscheiden,
 - g) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,
 - h) spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen,
 - i) soweit im der Satzung oder durch Mitgliederversammlungsbeschluss Beschränkungen hinsichtlich der Gewährung und Aufnahme von Krediten festgelegt sind, diese zu beachten und einzuhalten.

§ 14 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

- 1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig (halbjährlich), auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung des Vereins, die Budgetplanung und –strategie, Ereignisse von besonderer Bedeutung und die Einhaltung der vereinsatzungsrechtlichen Grundsätze zu unterrichten.
- 2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u.a. zu berichten über:
die Lage des Vereins, die Gesamtverbindlichkeiten des Vereins, einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos, die vom Verein gewährten Kredite.

§ 15 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Dieser bestimmt auch wer den Vorsitz im Vorstand übernimmt.
- 3) Die Mitglieder des Vorstands scheiden am Ende des Geschäftsjahres aus dem Vorstand aus, in dem sie das gesetzliche Rentenalter erreichen. Personen, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, können nicht zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden.
- 4) Der Aufsichtsrat schließt namens des Vereins Dienstverträge mit den haupt- und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern ab. Die Dienstverträge sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden namens des Vereins zu unterzeichnen.
- 5) Für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Mitgliederversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.
- 6) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.
- 7) Der Aufsichtsrat ist befugt nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Mitgliederversammlung von ihrem Amt zu entheben und zur einstweiligen Fortführung der Vorstandstätigkeit das Erforderliche zu veranlassen.
- 8) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- 9) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

§ 16 Willensbildung

- 1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel mindestens monatlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, der die Wesentlichen, zur Verhandlung kommenden Gegenstände, auf der Einladung mitteilen soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 3) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind, von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern, zu unterzeichnen.
- 4) Wird über Angelegenheiten des beraten, die die Interesse eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm in kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 17 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 18 Gewährung von Krediten an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten an Mitglieder des Vorstands bedarf der Beschlussfassung des Vorstands und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats.

B. AUFSICHTSRAT

§ 19 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- 1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften des Vereins einsehen, die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Schuldposten und sonstigen Haftungsverhältnisse prüfen.
- 2) Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal im Jahr bei der Aufnahme der Bestände mitzuwirken und die Bestandslisten zu überprüfen.
- 3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten des Vereins bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 16.
- 4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss (mit Anhang), und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder über die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.

- 5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- 6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds eines Vereins zu beachten. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- 7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen, die ihnen durch die Aufsichtsrats-tätigkeit entstehen, werden erstattet. Sofern diese Auslagen durch eine Pauschale erstattet werden sollen, ist dazu durch Vorstand und Aufsichtsrat ein Beschluss erforderlich. Die Festsetzung einer Vergütung für den Aufsichtsrat liegt in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung. Sie hat dazu einen Beschluss zu fassen.

§ 20 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- 1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen durch getrennte Abstimmung:
 - a) die Grundsätze der Geschäftspolitik
 - b) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Errichtung von Gebäuden, die Übernahme oder Aufgabe von Beteiligungen, sowie den Erwerb oder die Aufgabe der Mitgliedschaft bei anderen Vereinigungen. Ausgenommen ist der Grundstückserwerb zur Rettung eigener Forderungen.
 - c) die Aufnahme von Krediten, die ein Volumen von 20.000 Euro übersteigen
 - d) die Errichtung oder Schließung von Objekten und Zweigstellen ,
 - e) der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für den Verein begründet werden, sowie über die Anschaffung bzw. Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 20.000 €,
 - g) den Beitritt zu Organisationen und Verbänden,
 - h) die Festlegung von Ort und Termin der Mitgliederversammlung,
 - i) die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats.
- 2) Gemeinsame Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung kann formlos erfolgen, ist aber zu dokumentieren.
- 3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.
- 4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.
- 5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.

- 6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll niederzuschreiben; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten.

§ 21 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Über die Anzahl der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung entsprechend eines gemeinsamen Vorschlages von Aufsichtsrat und Vorstand durch offene Abstimmung.
- 2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen.
- 3) Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Mitgliederversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die satzungsmäßige Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- 5) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 22 Konstituierung, Beschlussfassung

- 1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie den Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange der Vorsitzende und der Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- 2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- 3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher oder telegrafischer Abstimmung zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- 4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung

einzuberufen, so oft dies im Interesse des Vereins nötig erscheint, ebenso wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

- 5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei dem Verein aufzubewahren.
- 6) Wird über die Angelegenheiten des Vereins beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm in kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. Mitgliederversammlung

§ 23

- 1) Die Mitglieder wirken an der Gestaltung und Entwicklung des Vereins durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit. Die Beschlussfassung erfolgt durch Wahlen und Abstimmungen. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des Maschinenringes zuständig für:
 1. Satzungsänderungen
 2. Wahl, Entlastung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes
 3. Ausschluss eines Mitglieds
 4. Festsetzung des Aufnahmebeitrages und des jährlichen Mitgliedsbeitrages
 5. Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresabschlussrechnung und des Haushaltsvoranschlags
 6. Auflösung des Vereins
- 2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen (Jahreshauptversammlung). Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt.
- 3) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Über jede Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses Protokoll ist von einem in jeder Mitgliederversammlung zu bestellendem Protokollführer zu führen und von diesem sowie zwei weiteren Mitgliedern des Maschinenringes zu unterschreiben. Das Protokoll ist in der folgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 24

- 1) Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme; Stellvertretung ist hierbei zulässig und durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Ein Mitglied kann sich nur durch einen Angehörigen seines Betriebes oder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- 2) Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel so durchgeführt, dass die Stimmberechtigten ihre Zustimmung zu einem Antrag durch Erhebung der Hand zum Ausdruck bringen. Wahlen oder Abstimmungen finden in geheimer und schriftlicher Form statt, wenn der Vorstand dieses beschließt oder wenn ein Zehntel der anwesenden und vertretenen Mitglieder dieses beantragt.
- 3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
- 4) Bei Abstimmungen über Anträge gilt ein Antrag als angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der erschienenen und vertretenden Mitglieder zustimmt.
- 5) Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, soweit nicht dem Aufsichtsrat übertragen, ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen dürfen den Zweck des Maschinenringes nicht verändern.

§ 25

- 1) Die Jahreshauptversammlung bestellt zwei Personen (Revisoren), soweit die Buchführung nicht von einem Mitglied der steuerberatenden Berufe erstellt wird, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Mitglieder des Maschinenringes zu sein brauchen. Die Revisoren haben das Rechnungswesen des Vereins, besonders Kasse und Belege, zu überprüfen. Sie fassen einen Revisionsbericht ab und legen ihn dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.
- 2) Wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, haben die Revisoren den Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen. Sie können, soweit sie es für erforderlich halten, jederzeit die sofortige Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

V. Rechtsbeziehungen und Haftung bei Betriebliche Hilfe

§ 26

- 1) Abgesehen von der Vermittlungstätigkeit des Vereins entstehen bei der Gewährung von Betriebliche Hilfe Rechtsbeziehungen nur unmittelbar zwischen demjenigen der die Hilfe gewährt, und demjenigen, der sie in Anspruch nimmt.
- 2) Wer Betriebliche Hilfe gewährt oder in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, bei Vereinbarungen des Entgelts die von der Mitgliederversammlung beschlossenen und vom Vorstand erlassenen Richtlinien zu beachten. Die Mitglieder bevollmächtigen und beauftragen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft den Verein, die Buchungen der anfallenden Last- oder Gutschriften bei dem von ihnen genannten Geldinstitut zu veranlassen.

§ 27

- 1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins, gleichgültig aus welchem Grund, haftet nur sein Vermögen.
- 2) Irgendeine Haftung des Vereins, die sich aus der Betriebliche Hilfe ergeben könnte, ist ausgeschlossen. Gegen auftretende Risiken aller Art sichern sich die Mitglieder selbst.
- 3) Für Schäden an Maschinen übernimmt derjenige die Haftung, der die Betriebliche Hilfe gewährt, es sei denn, dass das Mitglied, das die Betriebliche Hilfe in Anspruch nimmt, schuldhaft einen Schaden in der Maschine herbeigeführt hat.

VI. Auflösung des Vereins

§ 28

- 1) Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtzahl der Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend und vertreten sind, so ist innerhalb von vierzehn Tagen zum gleichen Zweck eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschließt.
- 3) Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst, zugleich aber die Verwendung eines nach Beendigung der Liquidation verbleibenden Reinvermögens zu beschließen.

VII. Schlussbestimmung

§ 29

- 1) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- 2) Der Änderungsaufwand (Kosten der notariellen Beurkundung, Eintragungen, Bekanntmachungen, Beratungen, Gebühren) werden von dem Verein getragen.

Die Satzung tritt am 05.12.2019 in Kraft